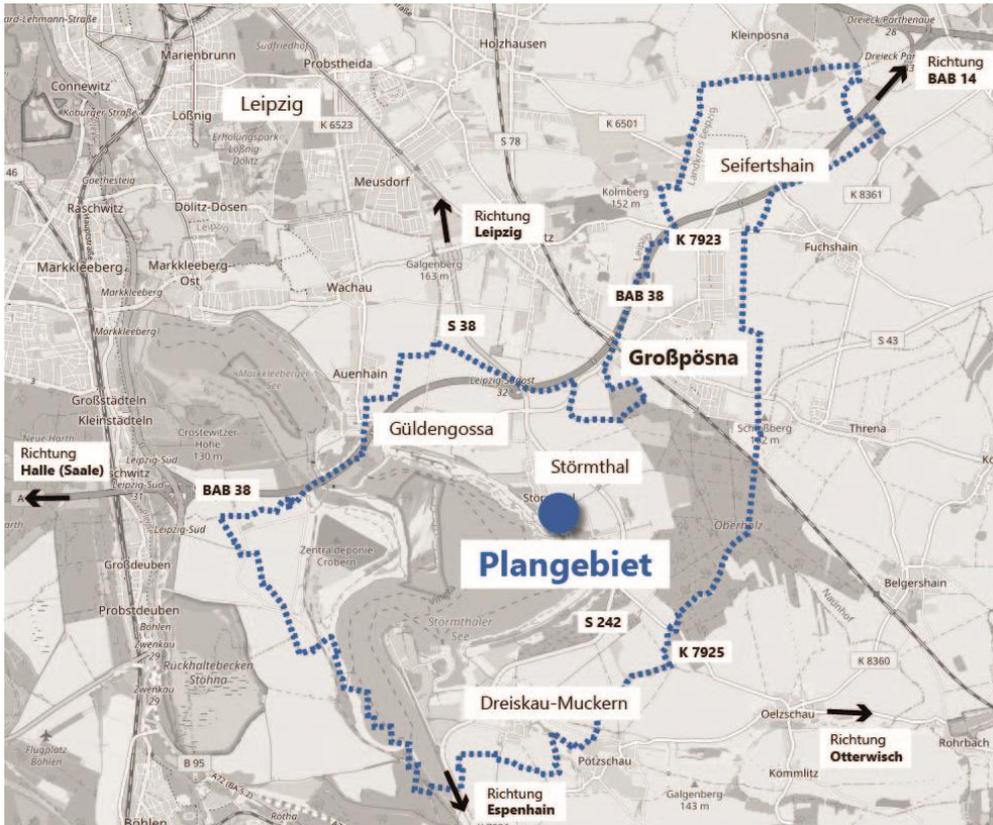


Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans



©OpenStreetMap-Mitwirkende; ©BCE



©Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) 2023; ©BCE

Im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“

19.02.2024

Inhalte der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans

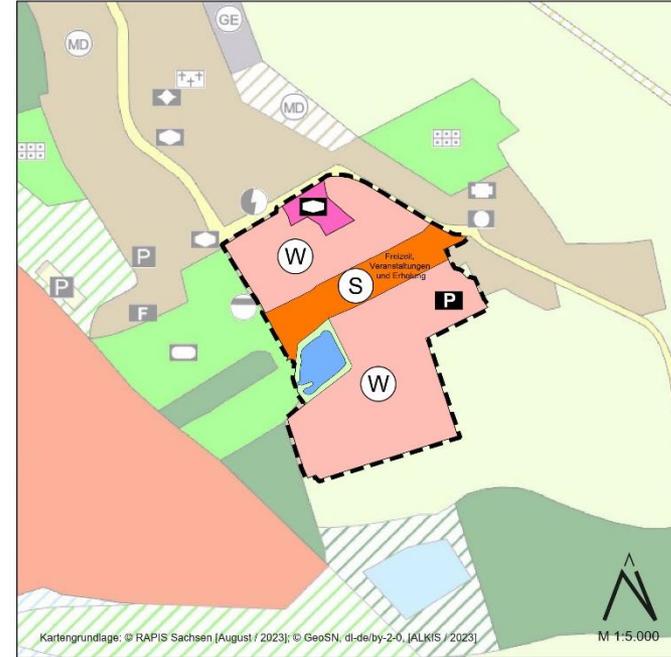
Planauszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Stand 2017



Zeichenerklärung für den bestehenden Flächennutzungsplan

Es gelten die Planzeichen der Planzeichenerklärung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Stand 2017

Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans



Zeichenerklärung für geänderte Plandarstellung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans
- Wohnbaufläche
- Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit, Veranstaltungen und Erholung“
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kita
- Parkplatz
- Grünfläche
- Wasserfläche

Ergebnisse der formellen Beteiligung

Eingegangene Stellungnahmen

- 23 Stellungnahmen seitens Träger öffentlicher Belange,
- Eine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit (postalisch eingegangen); bei Einsichtnahme des Einwenders im Zeitraum der Offenlage in der Gemeindeverwaltung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Zusammenfassung relevanter Inhalte / Änderungen nach SN der TöB

Landratsamt Landkreis Leipzig

- Aufnahme von Hinweisen seitens der Abteilung für Ländliche Neuordnung: das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Flurbereinigungsgebietes Störmthal und grenzt an das Flurbereinigungsgebiet Rötha-Ost.

Ergebnisse der formellen Beteiligung

Auszüge der SN des Einwenders (vollständige SN in Abwägungsprotokoll)

Einwendungen (Lfd. Nr. 24.3 der SN)

Zum einen ist eine solche Teilflächenänderung nicht - mehr - als Parallelverfahren nach § 8 III BauGB durchführbar. Zum anderen ist eine dem Entwicklungsgebot entsprechende (und damit rechtmäßige) Planung nur von „oben nach unten“ möglich.

Abwägung: Stellungnahme wird nicht gefolgt

Der Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ wird durch ein von der Gemeinde Großpösna eingeleitetes ergänzendes Verfahren fortgesetzt (Beschluss Nr. GR-2023-18). Der Flächennutzungsplan kann somit hinsichtlich der Teilfläche geändert werden. Es liegt somit nach Auffassung der Gemeinde ein zulässiges Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB vor.

Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ ist wie unter Lfd. Nr. 23.2 für sich genommen ohne weiteres zulässig. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass damit auch der vom Einwender behauptete Verstoß gegen das Entwicklungsgebot beseitigt ist

Ergebnisse der formellen Beteiligung

Auszüge der SN des Einwenders (vollständige SN in Abwägungsprotokoll)

Einwendungen (Lfd. Nr. 24.4 der SN)

Und schließlich fehlt es nach wie vor an einer ausreichenden Alternativprüfung.

Abwägung: Stellungnahme wird nicht gefolgt

Eine Alternativenprüfung wurde in der Planbegründung der ausgelegten Entwurfsunterlagen ergänzt, erstens dadurch, dass die Ausführungen zu den Planungszielen und zu den nicht gegeben räumlichen Alternativen ergänzt wurden.

Um die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans zu erreichen gibt es keine räumliche Alternative, da die Planungsziele des Bebauungsplans und somit die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplans nur im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ und nicht an alternativen Flächen im Gemeindegebiet von Großpösna umsetzbar sind.

Zweitens wurde einer Alternativenprüfung in der Planbegründung Rechnung getragen, indem im Bereich der Teilflächenänderung alternative Flächenausweisungen überprüft wurden. Die Überprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Großpösna die vorgesehen Flächenausweisungen der Teilflächenänderung als gerecht ansieht und diese außerdem den vorgesehen Nutzungen des Bebauungsplanes „Ortsmitte Störmthal“ entsprechen.

Ergebnisse der formellen Beteiligung

Auszüge der SN des Einwenders (vollständige SN in Abwägungsprotokoll)

Einwendungen (Lfd. Nr. 24.11 der SN)

4. Auf Seite 13/14 der Begründung des Vorentwurfs Teilflächenänderung Flächennutzungsplan finden sich jetzt einige Ausführungen der Gemeinde zur **Alternativenprüfung**. Bereits die Sätze der Begründung, nämlich *„um die Ziele der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes zu erreichen, gibt es keine räumliche Alternative, da die Planungsziele des Bebauungsplanes und somit die Ziele der Teilflächenänderung des Flächen nutzungsplanes nur im Bereich der „Ortsmitte Störmthal“ [...] umsetzbar sind.“* (Seite 13) sowie *„Da die vorgesehene Nutzung i. W. nicht der bisherigen Darstellung eines Dorfgebietes im Flächennutzungsplans entspricht, erfolgt die Teilflächenänderung des Flächen nutzungsplanes für den Bereich der neuen „Ortsmitte Störmthal“, um diesen mit dem Bebauungsplan „Ortsmitte Störmthal“ in Einklang zu bringen.“* (Seite 4) sind bezeichnend. **Deutlicher konnte man eine unzulässige Planung von „unten nach oben“ nicht formulieren**, wenn die Planungsziele des Bebauungsplanes zu Zielen der Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes erhoben werden.

Abwägung: Stellungnahme wird nicht gefolgt

Aus den schon unter Lfd. Nr. 24.3 und 24.4 dargelegten Gründen teilt die Gemeinde die Auffassung des Einwenders nicht. Im Übrigen ist es dem rechtlich zulässigen Parallelverfahren denklogisch immanent, dass sich Ziele der Änderung des FNP und Ziele des parallel laufenden B-Planverfahrens zumindest teilweise decken (müssen). Von einer „unzulässigen Planung von unten nach oben“ kann daher keine Rede sein.

Ergebnisse der formellen Beteiligung

Auszüge der SN des Einwenders (vollständige SN in Abwägungsprotokoll)

Einwendungen (Lfd. Nr. 24.12 der SN)

Es fehlt deshalb weiterhin an einer ergebnisoffenen Planung und Abwägung der Änderung des Teilflächennutzungsplanes, die sich über das gesamte Gemeindegebiet hätte erstrecken müssen. Im Ergebnis ist das Verfahren einzustellen.

Abwägung: Stellungnahme wird nicht gefolgt

Siehe Abwägung unter Lfd. Nr. 24.3 und 24.4. Für die Flächennutzungsplanänderung sind Belange nach § 1 VII BauGB abzuwägen. Das hat die Gemeinde vorliegend getan. Das Abwägungsgebot verbietet der Gemeinde nicht, die Belange, welche dem Planungsziel entsprechen, höher zu gewichten als andere Belange. Es verbietet auch nicht, gegenläufige Belange, wie sie der Einwender vertritt, zurückzustellen. Darin liegt keine unzulässige Form einer nicht ergebnisoffenen Abwägung.

Hierbei wird nochmal darauf verwiesen, dass, wenn die Forderung des Einwenders zur Einstellung des Verfahrens zutreffen würde, für die vom Einwender derzeit ausgeübten und beabsichtigten Nutzungen keine planungsrechtliche Grundlage mehr bestehen würde.

**Wir sind Experten für Wasser, Umwelt, Ingenieurbau,
Informatik, Energie und Architektur.**

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH

Niederlassung Leipzig

Dohnanystraße 28
04103 Leipzig

Telefon +49 (0) 341 962759-0
Telefax +49 (0) 341 962759-11
bce-leipzig@bjoernsen.de
www.bjoernsen.de

